

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

3. Die Dienstpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

§ 34.

Mitglieder und Beamte der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer vom Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 35.

Zuständigkeit zu Entschließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, welche nach dem § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes, sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in derselben anders bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 36.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beamten-gesetze auf 1. Januar 1890 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an treten alle hiermit in Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

3. Die Dienstpolizei.

(Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890.)

§ 1.

Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte (§ 90 des Beamtengesetzes) ist jede dem Beamten hin-

sichtlich der Beforgung der bezüglichen Geschäfte vorgelegte Behörde befugt.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Centralstellen ist es anheimgegeben, die etwa erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Verfahrens, geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, zu treffen.

§ 2.

Der Verweis als Ordnungsstrafe.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (§ 93 Ziffer 1 des Beamtengesetzes) ist jede vorgelegte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Es sind verschiedene Grade des Verweises zulässig.

§ 3.

Die Geldstrafe als Ordnungsstrafe.

Geldstrafen über 50 *M.* können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

Im Uebrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (§ 93 Ziffer 2 des Beamtengesetzes) jede vorgelegte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit deren Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

§ 4.

Der Arrest als Ordnungsstrafe.

Arreststrafen können als Ordnungsstrafen (§ 93 Absatz 3 des Beamtengesetzes) nur gegen die in den Abtheilungen H. Ziffer 5, J. und K. des Gehaltstarifs*) bezeichneten Beamten und gegen diejenigen ohne Beamteneigenschaft in einem Dienst-

*) Des früheren Gehaltstarifs: Gef.-u. V. Bl. 1888 S. 461 u. f.

verhältniß zum Staate befindlichen Personen verhängt werden, welche eine gleiche oder eine geringere Stelle bekleiden.

Soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen andere vorgelegte Behörden als zuständig erklärt sind, ist die Befugniß zur Verhängung von Arreststrafen den Ministerien, den sonstigen Centralstellen und dem Oberstaatsanwälte vorbehalten.

Der Vollzug der Arreststrafe hat in einer den Verhältnissen des zu Bestrafenden angemessenen Weise entweder im Amtsgefängniß oder in besonderen Arrestträumllichkeiten oder in der Form des Hausarrestes zu erfolgen.

§ 5.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

Ueber die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die der betreffenden Dienstbehörde zunächst vorgelegte Kollegialbehörde, soweit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen diese Zuständigkeit einer anderen vorgelegten Behörde übertragen ist.

Die Beschwerde ist binnen einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (§ 100 Absatz 3 des Beamtengesetzes) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

§ 6.

Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

Ueber die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 122 des Beamtengesetzes) beschließt die Anstellungs-

behörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die bezügliche Beschlussfassung dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird derselbe vom Ministerium bezeichnet.

Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Lokalfstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, welcher nicht am Sitze der die Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit deren Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nöthigen Falls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

§ 7.

Verfahren bei Entlassung und Versetzung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

Bevor ein auf Widerruf oder Kündigung angestellter Beamter wegen Verletzung der Dienstpflichten entlassen oder auf eine geringere Stelle versetzt wird, soll demselben unter Mittheilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

§ 8.

Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen sei, beschließt hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im

Uebrigen die Anstellungsbehörde. In zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde zu berichten.

Bei Gefahr im Verzug soll übrigens hierdurch die Mittheilung an die zur strafgerichtlichen Verfolgung zuständige Behörde nicht aufgehalten werden.

§ 9.

Die vorläufige Amtsenthebung.

Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung und zur Beschlußfassung über die Innebehaltung eines Theils des Dienst Einkommens (§§ 125 und 126 verglichen mit § 130 Ziffer 9 des Beamtengesetzes) ist hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im Uebrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absatze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium beziehungsweise der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Thatsachen bekannt werden, welche eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

Durch diese Bestimmungen wird die den sonstigen vorgesetzten Dienstbehörden zustehende Befugniß nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium beziehungsweise der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 10.

Besondere Arten von Dienstbehörden.

Die Oberrechnungskammer, beziehungsweise deren Präsident (vergleiche § 132 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) übt hinsichtlich der ihr angehörigen und dienstlich unterstellten Beamten die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse aus.

Als Dienstbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Dienstaufsicht betrauten Einzelbeamten.

§ 11.

Schlußbestimmungen.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. *)

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten alle hiermit im Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

4. Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

(Verordnung vom 14. Oktober 1889).

§ 1.

Unterstützungen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten werden aus dem nach dem ersten Absatz von Artikel 30 des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Gnadengabensfond gewährt.

§ 2.

Gnadengaben können an würdige Hinterbliebene etatmäßiger Beamten beim Zutreffen der folgenden Voraussetzungen verwilligt werden:

- a. an Wittwen, falls ihr Wittwengeld und sonstiges Einkommen zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts für sie und ihre noch unselbständigen Familienglieder nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränkter Weise fähig sind oder nach ihren besonderen Verhältnissen aus andern Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Thätigkeit nicht erlangen können,

*) Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten: Verordnung vom 7. August 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 517).